

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Verordnung vom 19.04.1843 publ. 22.04.1843

len. Es soll demnach dem, der im Aushebungs-
termine zum Depot designirt wird, stets unbe-
nommen sein, die beim Militair-Collegium an-
gebrachte Bitte um Stellung eines Stellvertre-
ters zurückzunehmen.

In diesem Falle muß aber der Wehrpflich-
tige zur Vermeidung der im §. 37. des Recru-
tirungs-Gesetzes angedrohten Strafe sofort
selbst eintreten oder einen selbstgewählten Stell-
vertreter (oder Nummertauscher) eintreten lassen.

15) In Auftrag der Regierung erlas-
sene Bekanntmachung des Amts
Minsen vom 19. Apr., publ. den 22.
April 1843.

In Auftrag der Großherzoglich Oldenbur-
gischen Regierung wird hiermit vorläufig be-
kannt gemacht, daß im Laufe des nächsten Mo-
nats mit der Betonung des Fahrwassers der
Fahde begonnen werden soll. Zur Vermeidung
von Verwechslungen ist zunächst Folgendes zu
beachten:

1. Die äußerste Tonne, beim Einsegeln links
nach der Bosseschen Charte S. S. O. von der
Weser-Schlüssel-Tonne liegend, wird die nördliche
Spitze der langen Plate bezeichnen. Sie ist eine
schwarz und weiß, in Schlangen-Linien gemalte
Bojer-Tonne mit der auf einer erhöhten Platte
befindlichen vergoldeten Bezeichnung „Fahde“.

Die Betonung
des Fahrwassers
der Fahde betr.

III